

Gesetzentwurf

der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes über die Verarbeitung und Nutzung der zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 820/97 des Rates erhobenen Daten und zur Änderung des Rindfleischetikettierungsgesetzes (Verordnung [EG] Nr. 820/97 – Durchführungsgesetz)

A. Problem

Nach Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 820/97 des Rates vom 21. April 1997 zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern und über die Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen (ABl. EG Nr. L 117 S. 1) sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, eine elektronische Datenbank einzurichten, die spätestens am 31. Dezember 1999 voll betriebsfähig sein muss. In der Datenbank müssen Angaben zur Identifizierung eines Rindes, zur Rückverfolgbarkeit seiner Herkunft und seiner Aufenthaltsorte sowie seine bisherigen Halter erfasst sein.

Neben der Nutzung dieser Angaben zu Zwecken der Tierseuchenbekämpfung soll die Datenbank zur Abwicklung und Kontrolle der gemeinschaftsrechtlichen Beihilferegelungen sowie für die Zwecke der Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen eingesetzt werden.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird das Ziel verfolgt, die Verarbeitung und Nutzung der zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 820/97 erhobenen Daten über Rinder und Rinderhalter zu regeln. Wesentlicher Regelungsgegenstand sind die Befugnisse der zuständigen Behörden zur Übermittlung, sonstigen Verarbeitung und Nutzung von Daten, insbesondere solcher Daten, die nicht in ihrem Zuständigkeitsbereich erhoben worden sind. Der Zugriff auf die Daten für die Zwecke der Tierseuchenbekämpfung und für Prämienszwecke soll auf elektronischem Wege möglich sein. Außerdem regelt der Gesetzentwurf das Recht des einzelnen Tierhalters, Auskunft über Daten zu erhalten, und zwar auch über bestimmte Daten, die er nicht selbst gemeldet hat. Sein Auskunftsrecht wird dabei auf die Daten beschränkt, an denen er ein berechtigtes Interesse haben und die er bereits jetzt im Wesentlichen dem Rinderpass oder Begleitpapier entnehmen kann. Der vorliegende Gesetzentwurf zielt demnach in Artikel 1 darauf ab, die volle Betriebsfähigkeit der gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 820/97 einzurichtenden Datenbank unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Erfordernisse sicherzustellen.

Darüber hinaus sieht der Gesetzentwurf in Artikel 2 eine Anpassung des Rindfleischetikettierungsgesetzes an die Vorschriften der Rinder- und Schafprämien-Verordnung sowie an die Erfordernisse vor, zu Etikettierungszwecken Daten aus der Datenbank abrufen und übermitteln zu können.

B. Lösung

Erlass des vorliegenden Gesetzes.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Dem Bund, den Ländern und den Gemeinden entstehen keine Kosten.

2. Vollzugaufwand

Dem Bund und den Gemeinden entstehen keine Kosten.

Die Kosten für den Betrieb der Datenbank in München belaufen sich auf ca. 1,5 Mio. DM pro Jahr. Diese Kosten werden gemäß der Verwaltungsvereinbarung der Länder vom 30. September 1998 nach einem dort festgelegten Schlüssel auf die Länder aufgeteilt. Bei der Bearbeitung von fehlerhaften Meldungen entstehen den Ländern zusätzliche Kosten, die sich aus der Inanspruchnahme von Personal bei den zuständigen Behörden sowie aus der schriftlichen Information eines Tierhalters über die fehlerhafte Meldung ergeben. Diese Kosten können vorab nicht beziffert werden. Das Gesetz kann zudem durch Ausdehnung der Überwachungstätigkeit Auswirkungen auf die Haushalte der Länder haben. Der Umfang dieser Kosten ist ebenfalls nicht vorab bezifferbar; sie dürften aber nur von geringem Umfang sein.

3. Sonstige Kosten

Dem einzelnen Tierhalter, der nach den einschlägigen Bestimmungen der Viehverkehrsverordnung und der Rinder- und Schafprämien-Verordnung anzeigepflichtig ist, entstehen Kosten, wenn er auf schriftlichem oder elektronischem Wege Auskunft über die Daten der in seinem Bestand befindlichen Rinder erhalten will. Diese Kosten belaufen sich entweder auf Portokosten oder auf Telefonkosten. Telefonkosten fallen auch an, wenn der Tierhalter die Auskunft über Nutzung eines eigenen Internetzugangs erlangen will. Die Kosten betragen demnach zwischen ca. 0,24 DM (Telefonkosten pro Minute) und 1,10 DM für ein Auskunftersuchen per Briefanfrage.

Insgesamt gesehen sind die entstehenden Kosten jedoch vom Umfang her nicht geeignet, spürbare preisliche Auswirkungen auszulösen, so dass Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten sind.

Entwurf eines Gesetz über die Verarbeitung und Nutzung der zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 820/97 des Rates erhobenen Daten und zur Änderung des Rindfleischetikettierungsgesetzes (Verordnung [EG] Nr. 820/97 – Durchführungsgesetz)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz über die Verarbeitung und Nutzung der zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 820/97 des Rates erhobenen Daten

§ 1

Zweck und Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz dient der Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 820/97 des Rates vom 21. April 1997 zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern und über die Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen (ABl. EG Nr. L 117 S. 1) sowie der zu ihrer Durchführung erlassenen Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft in der jeweils geltenden Fassung, soweit danach eine Verarbeitung und Nutzung elektronisch gespeicherter Daten (Daten) über Rinder und Rinderhalter zu Zwecken der Tierseuchenbekämpfung oder der Durchführung und der Kontrolle der Einhaltung der gemeinschaftsrechtlichen Beihilferegelungen zugunsten der Landwirtschaft erforderlich ist.

(2) Dieses Gesetz findet keine Anwendung, soweit eine Verarbeitung und Nutzung von Daten durch die Vorschriften des Rindfleischetikettierungsgesetzes sowie der auf Grund des Rindfleischetikettierungsgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen geregelt ist.

§ 2

Verarbeitung und Nutzung von Daten

(1) Die zuständigen Behörden oder die von diesen beauftragten Stellen übermitteln Daten, die

1. nach den §§ 24e bis 24g der Viehverkehrsverordnung,
2. nach den Vorschriften der Rinder- und Schafprämienv-Verordnung über die Schlachtnummer, das Schlacht- oder Lebendgewicht und die Kategorie

erhoben worden sind, an die zuständigen Behörden oder die von diesen beauftragten Stellen anderer Länder, soweit diese die Daten anfordern und die Übermittlung der Daten zu Zwecken der Tierseuchenbekämpfung oder der Durchführung und der Kontrolle der Einhaltung der ge-

meinschaftsrechtlichen Beihilferegelungen zugunsten der Landwirtschaft erforderlich ist. Die Übermittlung der Daten nach Satz 1 kann durch Abruf im automatisierten Verfahren erfolgen.

(2) Die zuständigen Behörden oder die von diesen beauftragten Stellen können die übermittelten Daten im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung zu den in Absatz 1 genannten Zwecken verarbeiten und nutzen.

(3) Bei der Übermittlung von Daten an die Kommission der Europäischen Gemeinschaft und an die zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten nach § 81 Abs. 3 und § 82 des Tierseuchengesetzes ist darauf hinzuweisen, dass die übermittelten Daten nur zu dem Zweck verarbeitet oder genutzt werden dürfen, zu dessen Erfüllung sie übermittelt werden. Die Übermittlung unterbleibt, wenn durch sie schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden, insbesondere wenn bei dem Empfänger ein angemessener Datenschutz nicht gewährleistet ist.

§ 3

Auskunft an den Tierhalter

(1) Ein Tierhalter kann Auskunft verlangen über die Daten, die er nach den §§ 24e bis 24g der Viehverkehrsverordnung und den Vorschriften der Rinder- und Schafprämienvverordnung über die Schlachtnummer, das Schlacht- oder Lebendgewicht und die Kategorie angezeigt hat.

(2) Einem Tierhalter, der eine Veränderung seines Rinderbestandes nach § 24g der Viehverkehrsverordnung angezeigt hat, wird auf Anfrage zusätzlich Auskunft erteilt über

1. das Geburtsdatum des Rindes, das in seinen Bestand übernommen worden ist,
2. das Geschlecht dieses Rindes,
3. die Rasse dieses Rindes nach dem Schlüssel der Anlage 3 der Viehverkehrsverordnung,
4. die Ohrmarkennummer des Muttertieres dieses Rindes,
5. die Registriernummer des Geburtsbetriebes dieses Rindes,
6. das Land, den Mitgliedstaat oder das Drittland, in dem dieses Rind geboren worden ist,
7. die Länder, die Mitgliedstaaten oder die Drittländer, in denen dieses Rind vor der Übernahme in den Bestand gehalten worden ist, und zwar unter Angabe der jeweiligen Haltungszeiträume,

8. den Namen, die Anschrift des Tierhalters und die Registriernummer des Betriebes, von dem dieses Rind übernommen worden ist, oder, im Falle des Abgangs eines Rindes, den Namen, die Anschrift des Tierhalters und die Registriernummer des Betriebes, an den dieses Rind abgegeben worden ist,
9. das Schlachtgewicht oder das Lebendgewicht eines geschlachteten Rindes, falls das Gemeinschaftsrecht diese Gewichtsangabe für eine Beihilfe vorsieht,

soweit diese Daten gespeichert sind.

(3) Die Auskunftserteilung kann durch Abruf im automatisierten Verfahren erfolgen.

§ 4

Aufbewahrung und Löschung von Daten

Die in § 2 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten und bei der zuständigen Behörde oder der von dieser beauftragten Stelle gespeicherten Daten sind für die Dauer von drei Jahren aufzubewahren. Die Frist beginnt mit Ablauf des 31. Dezember desjenigen Jahres, in das der Tod des Rindes fällt. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind die Daten zu löschen, wenn sie zur Erfüllung der in § 2 Abs. 1 Satz 1 genannten Zwecke nicht mehr benötigt werden. Andere Vorschriften, nach denen eine längere Aufbewahrungsfrist besteht, bleiben unberührt.

§ 5

Technische und organisatorische Maßnahmen

Hinsichtlich der technischen und organisatorischen Maßnahmen finden die §§ 9 und 10 Abs. 4 Satz 3 des Bundesdatenschutzgesetzes Anwendung.

§ 6

Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsverord-

nung mit Zustimmung des Bundesrates das Verfahren der Datenverarbeitung und Datennutzung zu regeln, soweit dies für die Durchführung dieses Gesetzes erforderlich ist.

Artikel 2

Änderung des Rindfleischetikettierungsgesetzes

§ 3a des Rindfleischetikettierungsgesetzes vom 26. Februar 1998 (BGBl. I S. 380), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Juli 1998 (BGBl. I S. 1803) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 4 wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt.
- b) In Nummer 5 wird das Wort „sowie“ angefügt.
- c) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer angefügt:
„6. nach der Rinder- und Schafprämien-Verordnung“.

2. In Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 werden die Worte „zur Durchführung der Rinderkennzeichnung“ gestrichen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 26. Oktober 1999

Dr. Peter Struck und Fraktion

Kerstin Müller (Köln), Rezzo Schlauch und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Ausgangslage und Ziel des Gesetzes

Nach Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 820/97 des Rates vom 21. April 1997 zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern und über die Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen (ABl. EG Nr. L 117 S. 1) sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, eine elektronische Datenbank einzurichten, die spätestens am 31. Dezember 1999 voll betriebsfähig sein muss. In der Datenbank müssen Angaben zur Identifizierung eines Rindes, zur Rückverfolgbarkeit seiner Herkunft und seiner Aufenthaltsorte sowie seine bisherigen Halter erfasst sein. Diese Angaben umfassen im Einzelnen folgende Daten:

1. bezogen auf das einzelne Rind
 - Ohrmarkennummer, Geburtsdatum, Geschlecht und Rasse,
 - Ohrmarkennummer des Muttertieres,
 - Registriernummer des Geburtsbetriebes,
 - Registriernummern aller Betriebe, in denen das Rind gehalten wurde, sowie das Datum jeder Verbringung,
 - Datum des Todes oder der Schlachtung;
2. bezogen auf den jeweiligen Rinderhalter
 - sein Name und seine Anschrift,
 - die Registriernummer seines Betriebes.

Neben der Nutzung dieser Angaben zu Zwecken der Tierseuchenbekämpfung soll die Datenbank zur Abwicklung und Kontrolle der gemeinschaftsrechtlichen Beihilferegulungen sowie für die Zwecke der Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen eingesetzt werden. In den Erwägungsgründen und in Artikel 3 Satz 3 der Verordnung (EG) Nr. 820/97 wird die Erwartung formuliert, dass die Datenbank in großem Umfang genutzt und allen „Betroffenen“ – dazu zählt auch der einzelne Tierhalter – Zugang zu den in der Datenbank enthaltenen Informationen ermöglicht werde, wobei die einzelstaatlichen Erfordernisse des Datenschutzes zu beachten seien.

Mit dem Ersten Gesetz zur Änderung des Rindfleischetikettierungsgesetzes vom 9. Juli 1998 (BGBl. I S. 1803) ist bereits für die Zwecke der Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen eine Regelung getroffen worden, nach der Inhaber von Etikettierungssystemen und daran beteiligte Unternehmen in bestimmtem Umfang berechtigt sind, Daten nach dem Titel I der Verordnung (EG) Nr. 820/97, der Viehverkehrsverordnung, der Verordnung über Zuchtorganisationen, der Fleischhygieneverordnung sowie der Verordnung über gesetzliche Handelsklassen für Rindfleisch zu

erheben, zu verarbeiten und zu nutzen. Zudem ist die Möglichkeit vorgesehen, dass der Inhaber eines Etikettierungssystems oder ein an dem jeweiligen Etikettierungssystem beteiligtes Unternehmen einem Verbraucher oder einer Organisation von Verbrauchern auf begründetes Ersuchen Auskunft über Daten erteilt, die zur Feststellung der Herkunft eines Rindes, von Rindfleisch oder Rindfleischerzeugnissen erforderlich sind.

Die bislang verfügbaren Daten haben indessen nicht das gesamte Spektrum abgedeckt, das Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 820/97 für die volle Betriebsfähigkeit der Datenbank voraussetzt. So können zwar seit dem 1. Januar 1998 die Herkunft und Umsetzungen derjenigen Tiere bestimmt werden, die ab diesem Datum geboren worden sind, jedoch haben diese Informationen für ältere Tiere bisher entweder nicht oder aber nicht lückenlos vorgelegen. Mit der am 31. Juli 1999 in Kraft getretenen Verordnung zur Änderung der Viehverkehrsverordnung und der Rinder- und Schafprämienverordnung (BGBl. I S. 1670) wurden daher die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen, die EG-rechtlich vorgeschriebenen Daten des gesamten lebenden Rinderbestandes in Deutschland zu erfassen. Jeder Rinderhalter hat deshalb die am 26. September 1999 in seinem Bestand befindlichen Rinder bis zum 1. Oktober 1999 sowie ab dem 26. September 1999 jede Veränderung seines Rinderbestandes innerhalb von sieben Tagen der zuständigen Behörde oder einer von dieser beauftragten Stelle anzuzeigen. Die gleichzeitig mit der Änderung der Viehverkehrsverordnung erfolgte Änderung der Rinder- und Schafprämien-Verordnung beinhaltet, dass prämienantragsberechtigte Tierhalter im Falle der Schlachtung eines Rindes auch die Schlachtnummer, das Schlacht- oder, wenn dies nicht feststellbar ist, das Lebendgewicht sowie die Kategorie anzugeben haben. Die auf Grund dieser Anzeigepflichten von den zuständigen Behörden erhobenen Daten werden in jedem Land elektronisch gespeichert. Sie werden in eine Datenbank eingespeist, die sämtliche Daten über Rinder und Rinderhalter aus allen Ländern enthält. Diese Datenbank wird gemäß einer Verwaltungsvereinbarung der Länder vom 30. September 1998 vom Land Bayern eingerichtet und betrieben, ohne dass damit die Übertragung hoheitlicher Befugnisse der Länder auf den Betreiber der Datenbank verbunden ist.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird das Ziel verfolgt, die Verarbeitung und Nutzung der zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 820/97 erhobenen Daten über Rinder und Rinderhalter zu regeln. Wesentlicher Regelungsgegenstand des Gesetzentwurfs sind die Befugnisse der zuständigen Behörden zur Übermittlung, sonstiger Verarbeitung und Nutzung von Daten, insbesondere solcher Daten, die nicht in ihrem Zuständigkeitsbereich erhoben worden sind. Der Zugriff auf die Daten für die Zwecke der Tierseuchenbekämpfung und für Prämienzwecke soll auf elektronischem Wege möglich sein. Außerdem regelt der Gesetz-

entwurf das Recht des einzelnen Tierhalters, Auskunft über Daten zu erhalten, und zwar auch über bestimmte Daten, die er nicht selbst gemeldet hat. Sein Auskunftsrecht wird dabei auf die Daten beschränkt, an denen er ein berechtigtes Interesse haben und die er bereits jetzt im Wesentlichen dem Rinderpass oder Begleitpapier entnehmen kann. Insgesamt zielt der vorliegende Gesetzentwurf darauf ab, die volle Betriebsfähigkeit der gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 820/97 einzu-richtenden Datenbank unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Erfordernisse sicherzustellen.

II. Gesetzgebungszuständigkeit

Für die Sachverhalte, an die der Gesetzentwurf in materieller Hinsicht anknüpft, nämlich das Tierseuchenrecht und das Prämienrecht, ist dem Bund im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung das Gesetzgebungsrecht durch Artikel 74 Abs. 1 Nr. 19 (Maßnahmen gegen gemeingefährliche und übertragbare Krankheiten bei Mensch und Tier) und Artikel 74 Abs. 1 Nr. 17 (Förderung der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugung, Sicherung der Ernährung) zugewiesen. Der vorliegende Gesetzentwurf zielt darauf ab, verfahrensrechtliche Regelungen zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 820/97 und der entsprechenden materiellrechtlichen Bestimmungen des nationalen Rechts (insbesondere der Viehverkehrsverordnung und der Rinder- und Schafprämien-Verordnung) zu schaffen. Dabei werden die elektronische Datenbank und die Verarbeitung der in ihr gespeicherten Daten als Arbeits- und Organisationsmittel der für die Durchführung der tierseuchenrechtlichen und prämierechtlichen Vorschriften zuständigen Stellen eingesetzt. Für den vorliegenden Gesetzentwurf ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes daher aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 17 und 19 in Verbindung mit Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes.

Gemäß Artikel 72 Abs. 2 des Grundgesetzes hat der Bund im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung das Gesetzgebungsrecht indes nur, wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich macht.

Eine bundesgesetzliche Regelung ist erforderlich, um gleichwertige Lebensverhältnisse im Hinblick auf den Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier sowie die Förderung der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugung sicherzustellen. Eine bundesgesetzliche Regelung ist außerdem zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich. Aus den einschlägigen Bestimmungen des EG-Rechts ist herzuleiten, dass von der Einrichtung einer Datenbank ausgegangen wird, in der alle Daten – in Deutschland also alle in den 16 Ländern vorhandenen Daten über Rinder und Rinderhalter – zentral zusammengefasst sind. Die Befugnisse der nach Landesrecht zuständigen Stellen zur Übermittlung der Daten können demzufolge nur einheitlich geregelt werden, wenn sichergestellt sein soll, dass der komplette „Lebensweg“ eines Rindes – auch über die Grenzen des einzelnen Bundeslandes hinweg – umfassend und schnell ermittelt sowie falschen Angaben nach ein-

heitlichen Kriterien nachgegangen werden kann. Nur durch eine bundeseinheitliche Regelung ist gewährleistet, dass die zuständigen Behörden als auch der einzelne Tierhalter – sofern er auskunftsberechtigt ist – jeweils über denselben Informationsstand verfügen können. Dies ist wiederum die Basis für gleiche Ausgangspositionen im Wettbewerb, wenn es beispielsweise um die Vermarktung von Rindfleisch geht.

III. Kosten

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Dem Bund, den Ländern und den Gemeinden entstehen keine Kosten.

2. Vollzugaufwand

Dem Bund und den Gemeinden entstehen keine Kosten.

Die Kosten für den Betrieb der Datenbank in München belaufen sich auf ca. 1,5 Mio. DM pro Jahr. Diese Kosten werden gemäß der Verwaltungsvereinbarung der Länder vom 30. September 1998 nach einem dort festgelegten Schlüssel auf die Länder aufgeteilt. Bei der Bearbeitung von fehlerhaften Meldungen entstehen den Ländern zusätzliche Kosten, die sich aus der Inanspruchnahme von Personal bei den zuständigen Behörden sowie aus der schriftlichen Information eines Tierhalters über die fehlerhafte Meldung ergeben. Diese Kosten können vorab nicht beziffert werden. Das Gesetz kann zudem durch Ausdehnung der Überwachungstätigkeit Auswirkungen auf die Haushalte der Länder haben. Der Umfang dieser Kosten ist ebenfalls nicht vorab bezifferbar; sie dürften aber nur von geringem Umfang sein.

3. Sonstige Kosten

Dem einzelnen Tierhalter, der nach den einschlägigen Bestimmungen der Viehverkehrsverordnung und der Rinder- und Schafprämien-Verordnung anzeigepflichtig ist, entstehen Kosten, wenn er die Möglichkeit nutzt, auf schriftlichem oder elektronischem Wege Auskunft über die Daten der in seinem Bestand befindlichen Rinder zu erhalten. Diese Kosten belaufen sich entweder auf Portokosten oder auf Telefonkosten. Telefonkosten fallen auch an, wenn der Tierhalter die Auskunft über Nutzung eines eigenen Internetzugangs erlangen will. Die Kosten betragen demnach zwischen ca. 0,24 DM (Telefonkosten pro Minute) und 1,10 DM für ein Auskunftersuchen per Briefanfrage.

Insgesamt gesehen sind die entstehenden Kosten jedoch vom Umfang her nicht geeignet, spürbare preisliche Auswirkungen auszulösen, so dass Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten sind.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu § 1 – Zweck und Anwendungsbereich

Diese Bestimmung umschreibt den Anwendungsbereich des Gesetzes und stellt klar, dass es ausschließlich die

Verarbeitung und Nutzung bereits erhobener und elektronisch gespeicherter Daten zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 820/97 regelt. Mit der Zweckangabe „Durchführung und Kontrolle der gemeinschaftsrechtlichen Beihilferegelungen zugunsten der Landwirtschaft“ wird im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 820/97 klargestellt, dass die erhobenen Daten auch für die Aufgabewahrnehmung im Rahmen des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems für bestimmte gemeinschaftliche Beihilferegelungen nach der Verordnung (EWG) Nr. 3508/92 verarbeitet und genutzt werden können. Die Verarbeitung und Nutzung der vorhandenen Daten zu anderen als den in § 1 des Entwurfs genannten Zwecken wird nicht erfasst. Absatz 2 grenzt den Anwendungsbereich des Gesetzes zudem insofern ein, als das Rindfleischetikettierungsgesetz vom 26. Februar 1998 (BGBl. I S. 380), geändert durch das Gesetz vom 9. Juli 1998 (BGBl. I S. 1803), bereits für einen Teilbereich der Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 820/97, und zwar für die Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen, Regelungen zur Verarbeitung und Nutzung von Daten enthält.

Zu § 2 – Verarbeitung und Nutzung von Daten

Diese Vorschrift bezeichnet in Absatz 1 diejenigen Daten, die zwischen den zuständigen Behörden oder den von diesen beauftragten Stellen länderübergreifend ausgetauscht werden dürfen. Es wird zum einen geregelt, zu welchen Zwecken eine solche Übermittlung zulässig ist, zum anderen, dass die Übermittlung auf elektronischem Wege, also direkt über die Datenbank, erfolgen darf. In diesem Zusammenhang empfiehlt sich die Einrichtung eines automatisierten Verfahrens für die elektronische Datenübermittlung aus folgenden Gründen: Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 820/97 verpflichtet jeden Mitgliedstaat, eine „elektronische Datenbank“ einzurichten, die spätestens am 31. Dezember 1999 voll betriebsfähig sein muss. Diese volle Betriebsfähigkeit liegt im Sinne der genannten Verordnung nur dann vor, wenn gewährleistet ist, dass die Herkunft und der gesamte „Lebensweg“ eines Rindes zuverlässig und z. B. im Seuchenfall schnell zurückverfolgt werden können. Bei einem Datenbestand, der Daten von etwa 15 Millionen Rindern in Deutschland umfasst, kann dieses Ziel letztendlich nur mit Hilfe eines automatisierten Abrufverfahrens erreicht werden. Ein solches Verfahren erleichtert den zuständigen Stellen vor allem bei der Übermittlung großer Datenmengen die Erfüllung ihrer Aufgaben.

Absatz 2 dehnt die Befugnisse der zuständigen Behörden oder der von diesen beauftragten Stellen auf die sonstigen Formen der Verarbeitung sowie auf die Nutzung der Daten unter Beachtung der jeweiligen Zweckbindung aus. Dies umfasst auch die Befugnis zur Verarbeitung und Nutzung der Daten, um Fehler feststellen und beseitigen zu können.

Absatz 3 regelt die Übermittlung von Daten an die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten. Sofern die Übermittlung zu Zwecken der Tierseuchenbekämpfung erfolgt, ist sie durch bereits bestehende Vorschriften des Tierseuchengesetzes geregelt.

Zu § 3 – Auskunft an den Tierhalter

Diese Norm regelt das Auskunftsrecht des einzelnen Tierhalters. Absatz 1 geht zwar von dem Grundsatz aus, dass der Tierhalter diejenigen Daten einsehen darf, die er selbst angezeigt hat. Da der Tierhalter, der ein Rind übernimmt und dies gemäß § 24g der Viehverkehrsverordnung angezeigt hat, die in § 3 Abs. 2 des Gesetzentwurfs aufgelisteten Daten aber nicht notwendigerweise kennt, wird ihm die Möglichkeit gegeben, Auskunft auch über diese in der Datenbank zu dem einzelnen Tier gespeicherten Daten zu erhalten. Solange Rinderpässe oder Begleitpapiere gemäß § 24h der Viehverkehrsverordnung ausgegeben werden, kann sich der Tierhalter die Information auch aus dem Pass oder dem Begleitpapier beschaffen. Gleiches gilt für die Information aus einer vom Schlachtbetrieb für Prämienzwecke ausgestellten Schlachtbescheinigung. In absehbarer Zeit – wenn sich die Datenbank tatsächlich in vollem Umfang als leistungsfähig erwiesen hat – werden jedoch entsprechend Artikel 6 Abs. 3 erster Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 820/97 Rinderpässe nur noch für den innergemeinschaftlichen Handel ausgegeben werden. Daher bedarf es einer Bestimmung, die es dem Tierhalter ermöglicht, auch ohne Einsichtnahme des Rinderpasses die relevanten Informationen zur Herkunft eines Tieres auf anderem Wege zuverlässig und schnell zu erhalten. Absatz 3 sieht wiederum vor, die erbetene Auskunft ohne förmliches und zeitaufwendiges schriftliches Antragsverfahren auf elektronischem Wege unmittelbar aus der Datenbank zu erlangen.

Zu § 4 – Aufbewahrung und Löschung von Daten

Diese Bestimmung sieht eine Verpflichtung der zuständigen Behörde oder der von dieser beauftragten Stelle zur Aufbewahrung der gespeicherten Daten für einen Zeitraum von mindestens drei Jahren nach dem Tod eines Rindes vor und legt in Satz 2 den Beginn der Frist fest. Dies entspricht den EG-rechtlichen Vorgaben in Artikel 14 Abs. 3 Abschnitt C Nr. 3 der Richtlinie 97/12/EG des Rates vom 17. März 1997 zur Änderung und Aktualisierung der Richtlinie 64/432/EWG zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen (ABl. EG Nr. L 109 S. 1), auf den Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 820/97 verweist. § 4 des Gesetzentwurfs regelt in Satz 4 zudem eine Verpflichtung zur Löschung der gespeicherten Daten, wenn diese für die in § 2 Abs. 1 Satz 1 genannten Zwecke (Tierseuchenbekämpfung, Prämienabwicklung und -kontrolle) nicht mehr erforderlich sind und sich aus anderen Vorschriften (§ 4 Satz 3 des Entwurfs) eine über drei Jahre hinausgehende Aufbewahrungsfrist nicht ergibt.

Zu § 5 – Technische und organisatorische Maßnahmen

Der Verweis auf die §§ 9 und 10 Abs. 4 Satz 3 des Bundesdatenschutzgesetzes soll sicherstellen, dass die organisatorischen und technischen Anforderungen erfüllt werden, die beim elektronischen Datenabruf den Einzelnen vor einem unbefugten Zugriff auf seine Daten schützen. Dazu gehört insbesondere eine Zugangs- und Zu-

griffskontrolle, die in der Praxis durch die Vergabe von Persönlichen Identifikationsnummern (PIN) sowie Benutzerkennungen realisiert wird.

Zu § 6 – Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

Soweit es sich als erforderlich erweist, dass die Einzelheiten des Verfahrens der Datenverarbeitung und -nutzung geregelt werden müssen, soll dies durch Rechtsverordnungen möglich sein, zu deren Erlass das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ermächtigt wird.

Zu Artikel 2

Zu Nummer 1

In § 3a Abs. 1 des Rindfleischetikettierungsgesetzes sind die für die Bestimmung der für die Verarbeitung und Nutzung von Daten für die Rindfleischetikettierung maßgeblichen Vorschriften aufgeführt. Die Aufzählung dieser Vorschriften muss um die Angabe der Rinder- und Schafprämien-Verordnung erweitert werden, da Angaben über die Schlachtnummer, das Schlacht- oder

Lebendgewicht und die Kategorie eines Rindes für die Etikettierung von Rindfleisch von Bedeutung sind.

Zu Nummer 2

Diese Bestimmung schafft mit der Pflicht der zuständigen Landesstellen zur Übermittlung von Daten die Möglichkeit, dass auf Anfrage Daten durch die Datenbank übermittelt werden. Die bisher in § 3a Abs. 2 Nr. 1 des Rindfleischetikettierungsgesetzes benannten „zur Durchführung der Rinderkennzeichnung zuständigen Landesstellen“ können wegen fehlender fachlicher Zuständigkeit diese Pflicht nicht erfüllen. Das Verlangen der Auskunftsberechtigten und die Entscheidung der zuständigen Landesstellen, Daten zu übermitteln, erfolgen durch die Anfrage bei der Datenbank und die anschließende Übermittlung der gewünschten Daten durch die Datenbank.

Zu Artikel 3

Da die EG-rechtlichen Bestimmungen davon ausgehen, dass jeder Mitgliedstaat spätestens am 31. Dezember 1999 eine voll betriebsfähige Datenbank hat, soll dieses Gesetz bereits am Tage nach der Verkündung in Kraft treten.